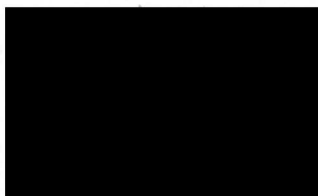




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 3

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. Juni 2024

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG), Status der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
Bescheid**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 18. Mai 2024

ANLAGEN 1

GZ **V B 3 - O 1004/24/10141**

DOK **2024/0541907**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



Ihre E-Mail vom 18. Mai 2024 ist im Referat V B 3 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingegangen und wird hier unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie baten mit vorstehender E-Mail darum, Ihnen Folgendes zuzusenden:

„Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sieht sich selbst als "sonstige Bundeseinrichtung" im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG. Eine Einstufung als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG widerspricht sie. Zu welcher Einschätzung kommt in dieser Fragestellung das Bundesministerium der Finanzen (im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) als dessen Rechtsaufsicht? Stellen Sie uns bitte Gutachten, Besprechungsnotizen, interne Protokolle oder ähnliche Unterlagen, die mit diesem Thema in Zusammenhang stehen, ebenfalls zur Verfügung.“

Über Ihren Antrag, dem die Regelungen des IFG zugrunde gelegt wurden, wird nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt entschieden:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, d. h. zu jeder amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nummer 1 Satz 1 IFG). Der Zugangsanspruch erstreckt sich, auch ohne dass dies in § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ausdrücklich geregelt ist, nur auf die Informationen, die bei der Behörde vorhanden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorhandensein ist der Eingang des Antrags auf Informationszugang bei der informationspflichtigen aktenführenden Stelle. Das IFG begründet keinen Anspruch auf die Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung vorhandener amtlicher Information abzielen.

Es konnten keine Dokumente im Sinne der Antragstellung ermittelt werden. Der Antrag ist daher insgesamt abzulehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweise:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMF zu finden: [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) (Stichwort: Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Höchst vorsorglich wird an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines Widerspruchs im IFG-Verfahren auch bei teilweiser Zurückweisung mit Kosten verbunden ist; Einzelheiten entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben beigefügten Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG.